

des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder kostenlos.
Für Nichtmitglieder jährlich 4 Mark exkl.
Zu beziehen durch die Post.

Mai 1918

Verlag und Expedition:
Luise Rähler, Berlin SO. 16, Engelufer 21.
Redaktionsluß am 18. j. M.

Redaktion: Wilhelmine Rähler, Berlin-Steglitz, Liliencronstr. 18 III

Maientag.

Du Tag der Blüten warst einst unser Fest,
Da wir den Lenz begrüßt als Welkenwehret!
Im jungen Blattschmuck prangte das Geäst,
Im Grün der Hoffnung stand die Völkerfeier!
Nun aber rannen viermal Jahr um Jahr
In Blut und Brand gehüllt, kriegslärmumwettert . . .
Und blütenlos bot unser Baum sich dar,
Geknickt, verdorrt, zersplittert und entblättert!
Du Maientag, wann rinnen Mark und Saft
Laffroh und lenzjung neu durch dein Gezweige?
Wann stehst du wieder, ein Symbol der Kraft,
Daß stolz der eine dich dem andren zeige, —
Daß voll dein Wipfelwerk mit Blättergrün
Uns Schatten wie in alten Tagen spende,
Wenn nach des Alltags arbeitsreichem Mühn
Am Weltweihstage feiern untre Hände?
Ein Raunen harst durch dein gelähmtes Holz,
Das blatt- und blütenlos im Sturm der Zeiten
Aufrecht blieb stehen: ragend, trohig, stolz . . .
Wir hören's schauernd! Doch wer mag es deuten?

Du bist nicht tot! Dein Wurzelwerk rankt tief
Im Zukunsterdreich. Säfte werden schießen
Dereinst wie eh'mals! Und was lange schließ,
Wird wieder Lenz und Sonne einstens grüßen!
Denn nicht umsonst trank soviel Blut der Sand,
Und nicht umsonst ging soviel Jugend sterben!
Die Welt pulst weiter, sank auch Hand um Hand!
Auch unser Werk wird neue Hände werben!
Nicht mit den Waffen fürmen wir den Bau,
Nicht mit den Schwertern bahnen wir die Pfade!
Hängt heut der Himmel auch noch pulvergrau,
Einst kommt der Tag der goldnen Friedensgnade!
Dann treibt aufs neue dein zerschossner Stumpf,
Und Blätterwerk und Blüten werden treiben!
klar wird die Luft, die heute schwer und dumpf
Den grauen Atem preßt an trübe Scheiben!
Dann jauchzt das Vogellied durch dein Geäst, —
Dann wandeln wir zu dir in stolzen Reihen!
Du Tag der Blüten warst einst unser Fest,
Und unser wirst du bleiben, Fest im Maien! e. c.

Die folgen kündigungsloser Aufgabe des Dienstes.

Die häufigsten Streitfälle im Dienstbotenleben drehen sich um angeblich unberechtigtes kündigungsloses Verlassen des Dienstes und die hieraus gegen den Dienstboten verhängten Nachteile. Es ist doch hinreichend bekannt: will sich die Dienstherrschaft des Dienstboten entledigen, so finden sich jederzeit ein Duzend von Gründen, welche die Entlassung als gerechtfertigt und gefehlich hinstellen, will aber andererseits der Dienstbote selbst aus einem wichtigen Grunde den Dienst aufgeben, so wird das meist von den maßgebenden Stellen als „Kontraktbruch“ und was sonst noch hingestellt. Die bestehenden Gesetze begünstigen diesen Zustand. Dieser wird noch äußerst verschärft dadurch, daß die gefehlichen Nachteile und Strafen, welche die Dienstherrschaft für ein unberechtigtes Fortschicken des Dienstboten treffen können, viel sehr viel milder sind als diejenigen, welche meist gegen die Dienstboten verhängt werden. Letztere sind von so außerordentlicher Strenge und Schärfe, daß man ruhig behaupten kann, die Dienstboten befinden sich hier unter einem Ausnahmerecht schlimmster Art.

In der Hauptsache sehen die Gesindeordnungen für ein Verlassen des Dienstes „vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache“ folgende Maßnahmen vor:

1. Anwendung von Zwangsmitteln zur Fortsetzung des Dienstes, z. B. Zurückführung zum Dienst durch die Polizei,
2. Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen für den „Vertragsbruch“,
3. Ersatz des Schadens, den die Dienstherrschaft durch das vorzeitige Verlassen des Dienstes gehabt hat.

Die Zwangsmittel zur Wiederaufnahme des Dienstes können verschiedener Art sein. Sie können nicht von der Dienstherrschaft selbst ausgeübt werden. Diese hat sich vielmehr an die für den Dienstort zuständige Polizeibehörde zu wenden, die die Zwangsmaßnahmen veranlaßt. Die Polizei hat zunächst den Dienstboten unter Androhung von Geld- oder Haftstrafen aufzu-

fordern, innerhalb einer bestimmten Zeit den Dienst wieder aufzunehmen. Kommt der Dienstbote der Aufforderung nicht nach, so kann „unmittelbarer Zwang“ angewendet werden, das heißt, es kann der Dienstbote durch einen Polizeibeamten zur Dienstherrschaft zurückgeführt werden. Wenn der Dienstbote nach dem Zurückbringen wieder entläuft — anbinden kann man ihn nicht —, so steht auf Antrag der Herrschaft der erneuten Anwendung von polizeilichen Zwangsmitteln, der wiederholten Zurückführung usw., nichts im Wege. Der Zwang zur Fortsetzung des Dienstes kann so lange durchgeführt werden, bis die Herrschaft auf die Wiederaufnahme des Dienstboten verzichtet. (Vgl. Kommentar zur Altpreußischen Gesindeordnung von Jakobi, Ann. 9 zu § 167.) Gegen die Anordnung der Polizeibehörde, die dem Dienstboten die Rückkehr in den Dienst aufgibt oder sie durchführt, stehen dem „Gesinde“ offen: der Rechtsweg, d. h. die Anrufung (durch Klage) des zuständigen Amtsgerichts, die Beschwerde im Aufsichtswege, d. h. bei der nächst höheren Behörde, weiter auch eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren. In welchen Fällen macht aber der Dienstbote von diesen Rechten Gebrauch? Meist hat er nicht die Umsicht und die Geldmittel, um die Umständen anzuwenden. Damit das Maß voll wird, hat die Rechtsprechung noch festgestellt, daß die Kosten der Zurückführung der Dienstbote selbst zu tragen hat, die Polizeibehörde kann sie von ihm im Verwaltungswege zwanngsverfahren einziehen. Schuldner dieser Kosten der Polizeibehörde gegenüber ist also nur der Dienstbote, nicht die Herrschaft. Nur wenn die Anordnungen der Polizei im Klage- oder Beschwerdeverfahren als unzulässig anerkannt worden sind, werden sie aufgehoben. Diese Bestimmungen der Altpreußischen Gesindeordnung befinden sich auch in anderen solchen, z. B. in der für die Rheinprovinz usw.

Die Bestrafung gründet sich auf das preußische Gesetz vom 24. April 1854. „Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, hat auf Antrag der Herrschaft unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Verbeibaltung Geld-

strafe bis zu 5 Talern oder Gefängnis bis zu drei Tagen verurteilt. Der Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung gestellt werden.“ Mit diesem Gesetz sind die weitergehenden Strafbefugnisse in § 168 der Alt-preussischen Gefindeordnung aufgehoben worden. Die Herrschaft hat den Antrag auf Bestrafung bei der Ortspolizeibehörde vorzubringen, welche die Strafe verhängt. Dem Dienstboten muß eine schriftliche Strafverfügung zugestellt werden. Gegen diese kann er innerhalb einer Woche gerichtliche Entscheidung beantragen. Ein solcher Antrag ist entweder unmittelbar bei derselben Polizeibehörde oder unmittelbar bei dem (für die Polizeibehörde zuständigen) Amtsgericht anzubringen. Es braucht einfach nur geschrieben zu werden, daß gegen die Strafverfügung, deren Datum und Aktenzeichen anzugeben ist, die Entscheidung des Gerichts verlangt wird. Das Amtsgericht hat daraufhin eine mündliche Verhandlung anzusetzen. In dieser hat dann der Dienstbote sich zu verteidigen und alle die Gründe, die nach seiner Meinung ihn zur Aufgabe des Dienstes berechtigten, vorzubringen. Gebt das Gericht die Strafe auf, so ist die ganze Sache erledigt, bestätigt das Gericht die Strafverfügung, so fallen dem Dienstboten auch die Kosten des Gerichtsverfahrens zur Last. Eine höhere Strafe als 15 Mk. kann nicht verhängt werden. Aehnliche Einrichtungen befinden sich auch in anderen Gefinderechten.

Der Schadenersatz, den der Dienstbote der Dienstherrschaft für den Fall des „Vertragsbruchs“ zu leisten hat, ist nicht nur in den Gefindeordnungen, sondern auch im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Der Schaden kann verschiedener Art sein. In der Regel wird er bestehen in der Vermittlergebühr (Kosten eines Inzerats usw.) zur Erlangung eines neuen Dienstboten. Gelingt es angeblich der Dienstherrschaft nicht, sofort eine gleich billige Arbeitskraft zu erlangen, so kann sie sich eine teurere annehmen (z. B. eine Aufwartefrau) und dem vertragsbrüchigen Dienstboten die Mehrkosten auferlegen, d. h. nur den Betrag, den die neue Arbeitskraft an Entlohnung mehr bekommt, als der frühere Dienstbote bekommen hätte. Diese Zuschüsse können sich jedoch nur bis dahin erstrecken, bis die Dienstherrschaft eine gleiche Arbeitskraft wieder erhält, höchstens bis zum Ablauf der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist des alten Dienstboten. Es ist aber auch möglich, daß die Herrschaft noch anderen Schaden hat. Auf alle Fälle muß er in Wirklichkeit entstanden sein und von der Herrschaft tatsächlich nachgewiesen werden. Nach den Bestimmungen fast aller Gefindeordnungen (§§ 68, 69 der altpreussischen) kann wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, sich die Herrschaft an den Lohn des selben halten. Kann der Schaden nicht aus dem rückständigen Lohn gedeckt werden, so kann sich die Dienstherrschaft noch an solche „Habseligkeiten“ halten, die der Dienstbote der Herrschaft zur Aufbewahrung übergeben hat, wie Geld, Schmuckgegenstände usw. Nicht in Anspruch nehmen darf die Herrschaft die Kleidungsstücke und ähnlichen Bedarfsgegenstände, die der Dienstbote während des Dienstes in seinen Besitz (Koffer usw.) behalten hat. Diese Dinge sind jederzeit, auch bei wirklichem unberechtigten Verlassen des Dienstes, auf Verlangen des Dienstboten sofort herauszugeben, da an ihnen ein Pfandrecht nicht ausgeübt werden darf. Behält sie die Herrschaft doch, so ist die zuständige Polizei zur Hilfe anzurufen. Kein Gegenstand der Zurückbehaltung ist die Quittungskarte des Dienstboten zur Invalidenversicherung. Es ist dem Dienstherrn ausdrücklich unterjagt, die Karte nach Einlebung der Marken wider den Willen des Dienstboten zurückzubehalten. Ebensov wenig darf der Dienstherr Zeugnisse, Gefindedienstbücher und andere Ausweise zurückbehalten, da diese nicht unter den Begriff der „Habseligkeiten“ fallen und das (beschränkte) Zurückbehaltungsrecht der Herrschaft nur gegeben ist, damit sie sich wegen ihrer Schadenersatzforderung daran halten könne. Derartige Papiere bilden aber nicht einen Ersatz eines Schadens. In Streitfällen über die Höhe des Schadenersatzes hat das Amtsgericht zu entscheiden.

Von der polizeilichen Zurückführung wird in der neueren Zeit, wenigstens in den großen Städten, nur noch selten Gebrauch gemacht, weil sie in der Praxis ein recht zweifelhaftes Mittel ist. Steht es doch eben dem Dienstboten frei, sofort wieder fortzulaufen. Soviel Selbständigkeit besitzen heute auch schon viele Dienstboten selbst in rückständigen Gegenden, um sich nicht einem solchen Zwange zu beugen. Dagegen kommt die Belegung des Dienstboten mit einer Geldstrafe im Falle des Vertragsbruchs noch außerordentlich häufig vor. Kann er die immer festgesetzten 15 Mk. nicht bezahlen, so muß er, was noch oft vorkommt, die drei Tage absitzen. Der außer der Bestrafung noch mögliche Schadenersatz wird in der Regel von der Dienstherrschaft in Anspruch genommen.

Die Reform des Gefinderechts muß hier gründliche Änderungen bringen. Die Rechtsverhältnisse sind völlig gleichzeitigen; vor allem ist die Zurückführung und die Bestrafung gänzlich zu beseitigen, da die Dienstherrschaften mit keinen entfernt ähnlichen Maßnahmen bedroht sind. Hinsichtlich des Schadenersatzes müssen

die Dienstboten den übrigen Arbeitern gleichgestellt werden, d. h. es muß den Dienstherrschaften die Lohninbehaltung (durch Ausdehnung des Lohnbeschlagnahmegesetzes auf die Gefindeverhältnisse) und das Zurückbehaltungsrecht, das immer mißbräuchlich angewendet wird, genommen werden. Die kritisierten Vorschriften tragen den Modergeruch vergangener Jahrhunderte an sich und verhindern, daß die Dienstboten wirklich freie Menschen sind.

Gefinderecht oder Gewerbegericht?

Diese Frage drängt sich immer wieder in den Vordergrund, wenn Streitigkeiten oder Forderungen aus dem Dienstverhältnis entstanden und vor Gericht ausgetragen werden müssen. Fast scheint es, man will keine Reform auf diesem Gebiet, um die besitzenden Klassen auch vor berechtigten Ansprüchen zu schützen, bauernd auf die Unwissenheit gesetzlicher Bestimmungen bei den „Dienstboten“. Wenn aber bei einer Lohn- und Entschädigungsfrage, Wert 96 Mk., die Klage mit unzähligen Terminen, Urteilsprechungen, dagegen eingelegten Berufungen, die endlose Zeitverjümmnis bedingen, sich hinzieht vom 16. Juni bis 28. Dezember 1917, so ist es zu verstehen, wenn so viele Hausangestellte in gleicher Lage auf alles verzichten, da sie ja, in Stellung befindlich, gar nicht abkömmlich sind, ihre Rechte zu wahren. Schon dies allein sollte Veranlassung sein, dem Verbands beizutreten, da ja kein Mädchen weiß, was sich ereignen kann.

Fast drei Jahre hatte Klara Sch. zur Zufriedenheit des Gutsbesizers Bergmann ihre Arbeit verrichtet. Wohl gab es auch Meinungsverschiedenheiten, nach denen Klara schnell mal heim lief, zu Hause schlief (zumal das Dienstmädchenbett mit unwillkommenen Lebewesen bevölkert war), aber anderen Tages regelmäßig die Arbeit wieder aufnahm. So geschah es auch, als nach Eintritt einer neuen „Magd“ beide in Streit gerieten, daß unsere Kollegin nach Vollendung der Tagesarbeit heimging. Nur daß sie diesmal nicht wieder eingelassen wurde mit dem Bemerkten, sie sei gegangen und somit entlassen. Dagegen hielt Herr B. Dienstbuch, Kleidung und Lebensmittellkarten zurück. Statt den verdienten Vierteljahrslohn von 72,75 Mk. folgte der noble Dienstherr nur 18 Mk. aus, das übrige wurde für Stellenvermittlung zurückgehalten, und das nach drei Jahren harter Arbeit.

Auf Eingreifen des Verbandes erfolgte zunächst Herausgabe von Buch, Sachen und Lebensmittellkarten. Wegen des Geldes kam dann die langwierige Klage, die ein halbes Jahr lang in acht Terminen die Klägerin und drei Zeugen in Atem hielt, den Beklagten und zwei seiner Leute als Zeugen nebst seinem Rechtsanwalt, zwei Amtsrichter, einen Schriftführer und Unterzeichnete. Dann erfolgten Urteile, die von hüben oder drüben angefochten wurden und schließlich endete es damit, daß B. 51,45 Mk. herauszahlen mußte, was endlich durch das Gericht Anfang Januar 1918 geschah.

Hervorzuheben ist, daß Bergmann erklärte, die Forderung von täglich 2 Mk. für Kost sei viel zu hoch, die Hälfte sei ausreichend, während das Gewerbegericht in einem anderen Falle es als kaum ausreichend unter den heutigen Verhältnissen bezeichnete.

Hätte aber der Verband die Sache nicht geführt, hätte der Arbeitgeber gewonnenes Spiel gehabt. Es muß deshalb entschieden und mit mehr Nachdruck auf eine Vereinfachung des Verfahrens und schnellere Rechtssprechung hingewirkt werden. In dieser Zeit der Reformen und Umwälzungen sollte auch mit dem längst veralteten „Gefinderecht“ ausgeräumt werden, und wenn Minister zumal erklären: es haben sich besondere Fälle nicht bemerkbar gemacht, so können die Ortsgruppen unseres Verbandes mit genügendem Material dienen.

A. u. G. Hennig - Leipzig.

Prügelnde Dienstherrschaften.

Wieder können wir von einem neuen Fall von Dienstboteneinmischung berichten, und zwar auch wiederum aus den ländlichen Gefilden Mecklenburgs. Vor dem Amtsgericht in Rostock lagte durch das dortige Arbeitersekretariat das Dienstmädchen Klara F. gegen den Hofbesitzer Eichholz in Vorg auf Lohn und Kostgeld im Gesamtbetrag von 195 Mk. Die Klägerin hatte am 30. Juli 1917 den Dienst beim Beklagten verlassen, weil sie nach ihrer Behauptung von dem Beklagten mißhandelt worden war. Sie beanspruchte, nachdem in einer vorausgehenden Klage der Dienstherr bereits zur Zahlung des bis 30. Juli abberdieneten Lohnes verurteilt worden war, mit der neuen Klage den Rest des für das bis 24. Oktober dieses Jahres laufende Dienstjahr vereinbarten Lohnes nebst angemessenem Kostgeld. Der Beklagte bestritt jegliche Mißhandlung. Es wurden deshalb zwei Nebenmädchen der Klägerin als Zeugen vernommen, von denen die eine aussagt:

„Am dem Nachmittage des Tages waren die Klägerin, Ida B. und ich beim Kaffeetrinken in der Deutekuche. Es wurde von der Herrschaft geklingelt und ging die Klägerin hin. Sie kam weinend zurück, der Beklagte habe sie wieder geschlagen. Der Beklagte kam ihr nach in die Deutekuche und schimpfte auf die Klägerin. . . Er packte sie an beiden Armen und stieß sie mit dem Rücken gegen die Wand. Auch spuckte er

ihr in die Klugen. . . . Die Klägerin ging dann nach oben in unsere Stube. Ich hörte, daß der Beklagte ihr nachging. Dann hörten wir, daß die Klägerin laut schrie. . . . Als die Klägerin dann wieder zu uns in die Leutestube kam, sah ich, daß ihre Bluse entzwei war. Der Beklagte wurde dann schlecht. Ida B. und ich brachten sie nach unserer Kammer hinauf und legten sie dort aufs Bett. . . . Der Beklagte kam auch noch in die Kammer und sagte nach dem Puls der Klägerin, wobei er nach der Uhr sah."

Die Zeugin bekundet noch weiter, daß der Beklagte ihr selbst bei einer früheren Gelegenheit eine Ohrfeige gegeben habe, die sie noch lange danach fühlte. Der Beklagte habe sich auch geäußert, er wolle seine Dienstmädchen schon kriegen, wenn es ihm auch 400 bis 500 Mk. koste. Der Zeugin habe er auch gedroht, daß sie noch mehr Schläge kriegen, wenn er sie einmal unter vier Augen trafe.

Das Gericht verurteilte auf Grund dieser Zeugenaussage den Beklagten dem Klageantrage gemäß zur Zahlung des Restlohns und des Kostgeldes. Zu wünschen wäre aber noch, daß auch der Staatsanwalt den Tatbestand einmal prüfte, und zwar auf die Frage hin, ob der schlagfertige Herr Hofbesitzer nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Körperverletzung in einer Weise verletzt hat, daß eine strafgerichtliche Sühne im öffentlichen Interesse läge.

Ein für weite Kreise höchst beachtenswertes Urteil

hat unlängst das Oberlandesgericht in Hamm gefällt. Es handelte sich um den Schadenersatz beim Abwurf eines Dienstmädchens beim Fensterputzen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts lehrt, daß hierbei leicht der Hausfrau die ganze Schuld an einem solchen Unfall aufgebürdet werden kann. Das Landgericht Bielefeld hatte dem Mädchen nur die Hälfte ihrer Schadenersatzansprüche zugesprochen, weil es den Unfall dadurch mitverschuldet hatte, daß es den ihm von der Hausfrau empfohlenen Stuhl so aufs Fensterbrett gestellt hatte, daß er abrutschen mußte. Aber das Oberlandesgericht verurteilte die Herrschaft zum Ersatz des ganzen Schadens. Es entschied, daß die Dienstherrschaft schon haftpflichtig sei, wenn sie die Benutzung des Stuhles statt der Leiter nicht befohlen habe, sondern wenn diese Benutzung allein bereits mit ihrer Zustimmung erfolgt sei. Das Gericht führte aus, daß ein 16jähriges Mädchen noch zu unerfahren sei, um das Gefährliche seines Beginns genügend beurteilen zu können. Es sei vielmehr die Pflicht einer erfahrenen Hausfrau gewesen, sich von den Vorkehrungen zu überzeugen, die das Mädchen zur Arbeitsberichtigung treffen würde.

Das Glück ohne Dienstboten.

Die Dienstbotennot ist in Frankreich zu einer so offiziellen und allgemein verbreiteten Erscheinung geworden, daß ein französischer Schriftsteller dieser Frage ein ganzes Buch gewidmet hat, das den Vertrauen erweckenden Titel führt: „Das Glück ohne Dienstboten“. „Wieder einmal,“ so schreibt George de la Fouchardière in „Deubre“ hierzu, „erkennen wir, daß diese vielgeschmähte Zeit der Barbarei auch ihre guten Seiten hatte. Eine der unangenehmsten Erscheinungen der modernen Zivilisation ist die Sitte, Dienstboten zu halten. Fragt nicht, warum die Millionäre an Appetitlosigkeit leiden: wenn sie bei Tisch sitzen, steht hinter ihnen ein großer Burche, der jede ihrer Bewegungen mit einem tadelnden, oft geradezu verächtlichen Blick verfolgt.

Fragt nicht, warum es in den Häusern der Reichen so wenig unterhaltende Gespräche gibt: bei der geringsten Bemerkung, die sie zu äußern wagen, erscheint das rasierte Gesicht eines Spähers, das hinter der Maske übernatürlichen Ernstes ein inneres und beleidigendes Gelächter verbirgt. Fragt nicht, warum die Harmonie aus den bürgerlichen Häusern geschwunden ist. Die bürgerlichen Familien leben unter der Tyrannenherrschaft einer Köchin oder eines Mädchens für Alles, und nichts vermag sie von dieser Abhängigkeit zu befreien. Aber tröstet euch: die Dienstboten sind im Begriffe, vollkommen zu verschwinden. Sie gehen fort, sie wollen ihr eigenes Leben führen, ihre eigenen Zigarren rauchen."

Diese Erscheinung begrüßt auch Herr Fortolis, der Verfasser des Buches: „Das Glück ohne Dienstboten“, mit großer Freude. Er bemerkt aber gleichzeitig, daß man, um sich ohne Dienstboten zu behelfen, folgende Punkte beachten sollte: 1. Man sollte stets in einer Vorstadt wohnen. In den Vorstädten gibt es keine großen Läden, und darum kann sich dort die Hausfrau ohne die Gefahr der Ablenkung der Wirtschaft widmen. 2. Um die Arbeit des Aufräumens zu vermindern, sollte man mindestens 50 Proz. seiner Möbel verkaufen. 3. Der Küchenherd muß abgeschafft werden, auf diese Weise wird die zur Vereitlung der Mahlzeiten notwendige Arbeit auf ein Minimum herabgedrückt. — Man sieht also, Herr Fortolis schlägt vor, zur Lonne des Diogenes zurückzukehren. (Beilage zur „Post“.)

Der Verfasser des Buches scheint die Gewohnheiten und die Ansprüche der „Gnädigen“ schlecht zu kennen. Denn die Suche nach Hausangestellten ist riesengroß, trotzdem die „bösen Mädels“ auch bei uns alle nicht s t a u g e n sollen.

120 Millionen gewerkschaftliche Unterstützungsgelder!

Einen glänzenden Beweis für die Leistungsfähigkeit der deutschen Gewerkschaften ergibt eine von der Generalkommission der Gewerkschaften veranstaltete Umfrage, die die Unterstützungssummen der Freien Gewerkschaften während der Zeit des Krieges vom 3. August 1914 bis 31. Dezember 1917 ermittelt. In dieser Zeit sind insgesamt an Unterstützungen ausgezahlt 119 494 914 Mk. Allein 25 353 220 Mk. wurden an die Familienangehörigen der zum Heere Eingezogenen verausgabt. Gewiß ein trefflicher Beweis, wie die Mitglieder derjenigen hilfsbereit zur Seite standen, die unter der Last des Krieges am schwersten zu leiden haben.

25 187 215 Mk. sind an Arbeitslose gezahlt. Hier kommt vor allem der Anspruch zur Geltung, der zu Beginn des Krieges infolge der großen Arbeitslosigkeit in die Erscheinung trat. Aber auch in der späteren Zeit hatten wir einige Industrien, die ihren Betrieb zu einem erheblichen Teil einschränkten, eine große Zahl Arbeitsloser vorübergehend den Gewerkschaften zur Unterstützung überwiesen. Wenn auch in solchen Fällen aus Staatsmitteln für die Arbeitslosen Unterstützungen gewährt wurden, so wird doch der Zuschuß der Gewerkschaften hoch willkommen gewesen sein.

Der Rest der Unterstützungssumme, 68 954 499 Mk., ist für Kranken-, Invaliden-, Notfallunterstützungen und andere Hilfsleistungen aufgewandt. Der gewerkschaftlichen Tätigkeit gebührt für diese Leistung volle Anerkennung und wenn nicht so viele fehlten, die an diesen Hilfeleistungen nicht teilnahmen, dann sähe es noch erheblich besser aus.

Mütter.

Der Frühling lugt aus tausend Halmen und ungezählten Blattspitzen. Die Blumen haben am Waldbrand und Wiesenrain ihre bunten Köpfe erhoben. Da wollen auch die Mütter nicht länger zögern und die Schar der im Winter Geborenen hinaustragen in Sonnenleuchten und warme Lenzbehaglichkeit. Ein sonniges Lächeln umgibt die Züge der hart geplagten Kriegerfrauen. Mit einem sichtlich zur Schau getragenen Stolz halten sie das kleine Menschenbündel im Arm, wiegen es hin und her, lassen es auf- und niederwippen. Ein paar größere Kinder machen diesen Erstlingsgang der Neugeborenen zunächst mit, verlieren sich aber gar bald, denn die Spiele der Kameraden locken allzu mächtig. Da bleiben dann die Mütter mit den ganz Kleinen zurück. Und finden sich zueinander. Eine jede hat etwas zu erzählen, irgendeine Erfahrung zu berichten. Ein paar alte Frauen haben sich rasch zu den jungen gefellt. Sie erzählen von längst vergangenen Tagen, da sie selbst junge Mütter gewesen und diejenigen auf den Armen gewiegt, die jetzt draußen in Not und Tod des Krieges leben. Sie seufzen. Ihre alten Augen werden feucht. O wie viele sind siech und verkrüppelt geworden! Wie viele deckt die fremde Erde!

Und das sonnige Leuchten verschwindet aus den Mienen der jungen Mütter jählings. Mit fremden, fragenden Augen starren sie ihre Kinder an. Wird es gelingen, sie heil und gesund und groß zu ziehen? Wird in späteren Jahren wieder ein so furchtbarer Krieg über die Erde brausen? Aber die Augen der ganz Kleinen blinzeln wie überrascht in das Leuchten des Frühlingstages. Und die kleinen Händchen, zu rosigem Fäustchen geballt, fucheln in kurzen Bewegungen hin und her. Das wirkt wie eine stumme Daseinsbejahung, wie eine stille Lebensfreude. Da kommt der alte, warme Glanz wieder in die Augen der jungen Mütter. Ihre Wangen röten sich. Und auch die Augen der alten Mütter verkären sich, als träumten sie längst verfloßene, liebe Erinnerungen. . . .

Und aus tausend Halmen und ungezählten jungen Blattspitzen lugt der junge Frühling!

„Stiehlt die Anna auch?“

Drei Damen unterhalten sich eifrig in der Elektrischen. Thema: die Schlechtigkeit der heutigen Welt im allgemeinen, der Dienstboten im besonderen. Das reizende, etwa fünfjährige Mädchen der einen hört interessiert zu. „Sie stehlen alle,“ sagt die Mutter mit Bestimmtheit, „und man weiß nie, wen man im Hause hat.“ Der Bub mischt sich drein. „Mutti, sag, stiehlt die Anna auch?“ Die Dame wird etwas verlegen. „Kinder müssen nicht alles hören,“ sagt sie verweisend. Aber der Junge beharrt. „Sag, stiehlt die Anna auch?“ Er bekommt keine Antwort, man spricht schon weiter vom „bezahlten Feind“. Aber Kriegskinder sind klug. Von heute an weiß der Junge ganz genau: alle Dienstmädchen sind Diebinnen. Er wird es bestimmt nicht vergessen. Vielleicht gehört auch das zur Demokratisierung und Pflege des sozialen Sinnes bei Kindern.

Vom Ehemarkt.

Aus einer der größten deutschen Zeitungen:

Bettelhans

und

Sorgenliese

finden sich alleine. Wer aber in der Heirat eine soziale und geistige Erhebung sucht, tut gar nicht übel daran, dem ideal geführten vornehmen, diskreten Ehebureau . . . seine Herzenswünsche klarzulegen und sich entsprechende Vorschläge machen zu lassen. Briefwechsel streng diskret und kostenlos.

„Bettelhans und Sorgenliese!“ Jetzt, gerade während des Weltkrieges, sind wir also dahin gediehen, daß die Geschäfte, die mit Gatten und Gattinnen handeln, solche Menschen verächtlich verspotten dürfen, denen beim Eingehen einer Ehe die Zuneigung von Mensch zu Mensch und nicht das Dankbuch entscheidet. („Aunswart“.)

Aus unseren Ortsgruppen

Kolleginnen! Führt dem Verbands neue Mitglieder zu.

Berlin. Unsere Frühlingsfeier am zweiten Osterfeiertag war sehr zahlreich besucht. Kolleginnen, welche man lange nicht gesehen, tauchten mal wieder auf. Den ersten Teil des Abends füllte Herr Emil Kühne, ein bei den Verbandsmitgliedern sehr beliebter Künstler, aus. Mit seinen Rezitationen und Liedern zur Laute erntete er reichen Beifall. Dann fand eine Saalpost statt, wobei recht viel Karten gekauft und geschrieben wurden. Den Schluß bildete zum größten Vergnügen aller ein Tänzchen. Die Kolleginnen schieden mit Bedauern, daß das Fest schon zu Ende und dem Wunsche, diesem doch bald eine Fortsetzung folgen zu lassen. Es wurden 9 Aufnahmen gemacht.

In der Generalversammlung am 11. April widmete Kollegin Schüler zuerst der verstorbenen Kollegin Marie Achleimer einige warme Worte und erstattete dann den Kassen- und Geschäftsbericht. Der Kassenbestand beträgt 392,41 Mk. Mitgliederbestand 452. Darauf hörten wir einen Vortrag unserer Modakteurin Frau Wilhelmine Köhler über unser Fachorgan.

Als Nebisitorin in den Hauptvorstand wurde Kollegin Frida Schüler gewählt.

Am 14. April hielt uns Kollegin Anna Gryschka einen Vortrag über den Arbeitsnachweis. Kollegin Gryschka sprach zuerst über die Entstehung des Arbeitsnachweises und erörterte dann den Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen gegenüber dem der Hausangestellten. In der darauf folgenden Diskussion erklärte Kollegin Luise Köhler, daß unser bester Schutz die Stärkung unserer Organisation sei.

H. Fuhrmann.

Frankfurt a. M. Am 24. März sprach Herr Stadtoberordneter Graf im Steinernen Haus in einer öffentlichen Versammlung über „Die Frau in der Reichsversicherung“. Der Redner führte uns in trefflicher Weise die Mängel in der bürgerlichen Gesetzgebung vor Augen. Ueberall hat die Frau Pflichten, aber keine Rechte. Das einzige Recht, das sich die Frau errungen, ist das Wahlrecht zu den Ortskrankenkassen. Als Kuriosum führte der Redner an, daß die Witwe eines Grundbesitzers im ehemaligen Herzogtum Nassau zu den Gemeindevahlen zugelassen ist, der Stimmzettel aber von einem Mann auf das Rathaus getragen werden muß. Wenn der Staat Bevölkerungspolitik treiben wollte, müßte er zuerst dafür sorgen, daß die Kinder der Arbeiter und unehelichen Mütter nicht durch Hunger zugrunde gehen. Wenn der Staat über 125 Milliarden Mark Geld habe, um Krieg zu führen, müßte auch das Geld vorhanden sein, um aus Arbeitern erstklassige Menschen zu machen. Das Gesetz für Unfall- und Invalidenversicherung müßte von Grund auf geändert werden. Es ginge nicht an, daß die Witwe eines plötzlich Verunglückten besser bezahlt würde als eine Arbeiterwitwe, deren Mann langsam an vergiftetem Blute stirbt, wie das tausendfach vorkommt in den chemischen Fabriken, oder wie die Witwen, deren Männer für das Vaterland hingeben müssen. Es ginge auch nicht an, daß die Witwe eines Staatsbeamten eine schöne Pension bekommt, die Witwe eines Arbeiters erst selbst ganz arbeitsunfähig sein muß, ehe sie die paar Mark Invalidenrente bekommt, die nicht berechnet wird nach dem Lohn, welchen der Arbeiter hatte, sondern nach der Zahl der Marken, die der Arbeiter gehabt hatte. Der Redner schloß mit den Worten: Wenn der Staat Bevölkerungspolitik treiben wollte, müßte er mehr Sozialpolitik treiben. Auch wir Hausangestellte müßten geschlossen hinter unseren Abgeordneten im Reichstag stehen, um diese Gesetze zu unseren Gunsten ändern zu können. Nach dem Vortrag, dem außerordentlich lebhaft zugestimmt wurde, gingen wir zum gemütlichen Teil über. Ganz schüchtern wurde ein Tänzchen riskiert. Die Kolleginnen Geschwister Grottenhaler sangen ihre so beliebten bayerischen Lieder; auch Kollegin Janßen trug holländische und deutsche Lieder vor, wofür ihnen reicher Beifall gespendet wurde. Einige neue Aufnahmen waren zu verzeichnen.

Henny Gemmer.

Freiburg i. Br. Mit Hilfe des Gewerkschaftsartells, und besonders durch die Unterstützung des Arbeitersekretärs Markloff, ist es gelungen, auch hier eine Ortsgruppe, 100 Mitglieder stark, ins Leben zu rufen. Wir hoffen, daß sich die Mitgliederzahl hält und daß jede einzelne Kollegin versucht, durch rege Werbearbeit für neuen Zuwachs zu sorgen.

Hamburg. Mitgliederversammlung am 11. April 1918 im Gewerkschaftshaus. In der Versammlung waren viele der im letzten Jahre neu gewonnenen Mitglieder erschienen, und herrschte unter denselben ein guter Geist, der eine freundliche Mitarbeit an und in unserem Verband erhoffen läßt. Leider war der Referent am Kommen verhindert.

Die Vorsitzende machte auf unsere im Mai stattfindende Mitgliederversammlung aufmerksam, wo über das neue Hamburger Schulgesetz ein Referat gehalten werden soll; sodann wurde noch auf unseren am 21. Mai stattfindenden Unterhaltungsabend hingewiesen.

J. de Haas.

Hannover. In unserer Mitgliederversammlung am 20. März hielt uns Frau Fabelitzki einen Vortrag über die Frauen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Die Rednerin führte aus, daß die Frauen der Vergangenheit nicht nötig gehabt hätten, sich zusammenzuschließen, denn ihre Stellung war eine andere als die heutige. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts entstand der Kapitalismus. Der kleine Handwerker gab seine Selbstständigkeit auf und ging als Fabrikarbeiter in die Fabrik; auch Hunderttausende von Frauen und Kindern mußten für wenig Geld arbeiten. Die Frau der Gegenwart hat auch keine glänzende Stelle eingenommen, denn sie wird als Mutter den Kindern

entzogen, sie kann ihre Kinder deshalb nicht sorgfältig erziehen. Der beste Beweis dafür ist, daß so viele Jugendliche jetzt zu Strafen verurteilt werden, und man sieht aus den Verhandlungen, daß viele von den Jugendlichen wenig oder gar keine Erziehung gehabt haben. Durch die Einführung der Fabrikarbeit für die Frauen wird dem Manne die Häuslichkeit entzogen und er ergibt sich häufig dem Trunk und Spiel. Anders sollte es jetzt die Frau der Zukunft haben. Der Mann soll in die Lage versetzt werden, daß er einen anständigen Lohn verdient, damit die Frau im Hause ihren Kindern als Mutter und dem Manne eine gute Lebensgefährtin sein kann.

Der Vortrag wurde mit reichem Beifall aufgenommen. Am 2. Osterfeiertag fand ein Ausflug nach dem Ahlemer Turm statt; es hatte sich, wie immer, ein Kreis Kolleginnen zusammengefunden, um gemeinschaftlich diesen Tag zu verleben. Ich möchte an dieser Stelle die Kolleginnen doch ernstlich bitten, sich mehr an unseren Veranstaltungen zu beteiligen und für unseren Verband zu werben. Luise Sander.

Leipzig. Unsere Generalversammlung fand am 21. März statt. Der Besuch ließ trotz aller Mahnung sehr zu wünschen übrig. Frau Henrig gab den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, anschließend den Kassenbericht. Leider macht sich auch in unserer Ortsgruppe ein Rückgang bemerkbar. Das Interesse ist nicht so, wie es sein sollte, die Veranstaltungen und Versammlungen werden schlecht besucht, und doch dürfen wir nicht müde werden, neue Mitglieder zu werben.

Die Neuwahl ergab die Wiederwahl des alten Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung am 11. April im Büro war gut besucht, so daß der Raum diesmal fast zu klein war.

Stuttgart. Im Februar veranstalteten wir eine humoristische Unterhaltung, die sehr gut besucht war. Es war seit langem wieder das erstemal, daß unsere Mitglieder so zahlreich erschienen. Leider werden bloß unsere Unterhaltungen so zahlreich besucht, obwohl die Versammlungen und ihre Beschlüsse wichtiger sind, was aber unsere Kolleginnen erst einsehen, wenn der Krieg zu Ende ist und die alten Mißstände, unter denen vor Kriegsausbruch die Mädchen so sehr zu leiden hatten, wieder zutage treten. Nun müssen wir uns eben damit begnügen, unsere Kolleginnen wenigstens vorläufig durch Unterhaltung zusammenführen zu können. Die Unterhaltung nahm einen sehr guten Verlauf, das Programm war sehr reichhaltig und die Mitwirkenden gaben sich alle Mühe, zu einem vergnügten und unterhaltungsreichen Verlauf beizutragen. Die Saalpost mit ihrer reizenden Briefträgerin fand viel Anklang. An der Kasse war kein so erfreuliches Resultat, wie wir erhofften, aber wenigstens die Befriedigung hatten wir, unseren Kolleginnen etwas für Herz und Sinn geboten zu haben.

Verfammlungskalender

Zu allen Veranstaltungen sind Freundinnen und Kolleginnen herzlich willkommen!

Berlin. Alle Veranstaltungen werden durch Handzettel bekanntgegeben.

Dresden. Sonntag, den 5. Mai: Ausflug nach der Talsperre Klingenberg, durchs Weißeritztal. Abfahrt nachmittags 3,03 Uhr vom Hauptbahnhof, Mittelhalle.

Sonntag, den 2. Juni: Schweizpartie (Tagestour). Treffpunkt morgens 5¼ Uhr: Hauptbahnhof, Haupthalle. — Anmeldungen müssen bis spätestens Donnerstag, den 30. Mai, erfolgen, ebenso ist erwünscht, das Fahrgehd an diesem Tage zu entrichten zwecks vorheriger Fahrkartenverforgung.

Alles Nähere jeden Donnerstag in der Nähstunde, Rippenbergstr. 2, Zimmer 2.

Frankfurt a. M. Am 5. Mai: Spaziergang nach dem Sachsenhäuserberg zur Baumblüte. Treffpunkt 4 Uhr am Friedhof.

Am 20. Mai: Spaziergang nach Schwannheim, Restaaurant zum Taunus. Treffpunkt: ¼ 4 Uhr Untermainbrücke. Abfahrt 4 Uhr.

Hamburg. Donnerstag, den 9. Mai, abends 8 Uhr: Mitgliederversammlung im Gewerkschaftshause. Tagesordnung: Vortrag über das neue Hamburger Schulgesetz; Referent: Herr Schumann. 2. Verschiedenes.

Hannover. Donnerstag, den 9. Mai (Himmelfahrt): Ausflug nach dem Bentherberg. Treffpunkt: 10 Uhr vormittags an der Endstation der Straßenbahn Bismmer.

Mittwoch, den 15. Mai, abends 8½ Uhr: Mitgliederversammlung im Gewerkschaftshaus, Nikolaistr. 7 I, Zimmer 2.

Montag, den 20. Mai (2. Pfingsttag): Tagestour nach Bissendorf. Treffpunkt: 6 Uhr morgens am Straßenbahndepot, Wahrenwalder Straße.

Sonntag, den 9. Juni: Stiftungsfest in Pickerts Garten. Treffpunkt: 2½ Uhr am Regidientorplatz.

Leipzig. Sonntag, den 5. Mai: Ausflug nach Dölitz. Treffpunkt und Abmarsch: 5 Uhr am Germaniabad nach Park Dölitz. Nachzügler mit der D-Bahn direkt.

Mittwoch, den 29. Mai, abends 8 Uhr: Zusammenkunft im Wolschhaus-Café. Pöllzähliges Erscheinen der Mitglieder wird erwünscht.

Nürnberg-Fürth. Pfingstausaflug nach Ziegelstein (Wirtschast Geher) am 2. Feiertag (20. Mai). Treffpunkt nachmittags ¼ 4 Uhr an der Endstation der Linie 3, Nordostbahnhof.